

Kaiser selbst habe den Tod gefunden, sowie ermutigt durch das Privileg Cölestins III. vom 5. August 1191, daß er wie seine Söhne nur durch den Papst oder dessen Legaten gebannt werden dürften¹¹⁵⁾, ging Heinrich der Löwe gegen den Grafen Adolf vor. Und Erzbischof Hartwig, der in jenen Tagen aus England zurückgekehrt, von den Bürgern in Bremen nicht eingelassen worden war und sich beim Löwen aufhielt¹¹⁶⁾, unterstützte dessen Maßnahmen. Ein Heer wurde zum Entsatz Lübecks ausgesandt, doch nach Anfangserfolgen von Bernhard II. von Ratzeburg bei Boizenburg vernichtend geschlagen¹¹⁷⁾. Im Spätherbst 1191 unterstand der größte Teil Nordelbingens Adolf III. Allein Lübeck und die festen Plätze an der Elbe widerstanden ihm noch. Gegen sie wandte sich der Schauenburger im Frühjahr 1192, während er Lübeck von einer kleineren Abteilung einschließen ließ. Hamburg und dann auch Stade fielen ihm zu¹¹⁸⁾. Nun öffnete auch Lübeck dem Grafen die Tore¹¹⁹⁾. Im Herbst 1192 war allein die ehemals askanische Feste Lauenburg noch im Besitz Heinrichs des Löwen, und im Osten stand der Graf von Schwerin auf dessen Seite.

Nach der Einnahme Stades durch Graf Adolf im Sommer 1192 verlagerten sich die Auseinandersetzungen in den Raum westlich der unteren Elbe. Wiederholt fielen die Leute des Welfen von Lüneburg aus in das Stader Gebiet ein. Auch die Propstei des Bischofs Dietrich von Lübeck in Zeven wurde von ihnen nicht verschont. Hinter Bischof Dietrich aber stand die Bremer Bürgerschaft. Denn als im Sommer dieses Jahres¹²⁰⁾ der Versuch Erzbischof Hartwigs, mit den Bürgern seiner Metropole in Minden zu einem Ausgleich zu kommen, scheiterte, bannte er den Lübecker Bischof unter heftigem Protest der Bremer. Als Grund gibt Arnold an: Dietrich war Bremer, besaß dort viele Verwandte und war bei den Bürgern seiner staufischen Gesinnung wegen sehr beliebt. Die Exkommunikation dürfte allein aus politischen Gründen erfolgt sein, wobei Hartwig nicht einmal sein verwandtschaftliches Verhältnis zu

¹¹⁵⁾ Arnold V 5. 6 S. 152 f.; Annales Stederburgenses S. 224; JL 16736, hierzu H. Bloch, Kaiser Heinrich VI S. 7 Anm. 5 und J. Haller, MIOG 35, 573 f.

¹¹⁶⁾ Arnold V 3 S. 150, 11 S. 159.

¹¹⁷⁾ Arnold V 9 S. 156 f.

¹¹⁸⁾ Arnold V 9. 10 S. 157 f.; vgl. H. Reincke, Forschungen S. 112 f.

¹¹⁹⁾ Arnold V 12 S. 161 f.

¹²⁰⁾ May, Regesten Nr. 652 gibt als Datum 1191. Der Bannspruch muß jedoch nach dem Zusammenhang der Ereignisse nach dem Fall Stades erfolgt sein, wie Arnold V 11 S. 159 ihn ebenfalls nach der Einnahme Stades in V 10 S. 158 berichtet.